

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

IX. Verfassung und Gesetzgebung

[urn:nbn:de:bsz:31-323486](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323486)

Morgenandachten, 10 Minuten, beim Südfunk neuerdings in zwei Sendungen zu je fünf Minuten aufgegliedert und zwar jede 2. Woche an vier Tagen, beim Südwestfunk jede 2. Woche an sechs Tagen, dazu beim Südfunk jeden 2. Samstag im Rahmen der Sendereihe „Christen im Alltag“, gesprochen von einem Gemeindeglied,
Kirchliche Nachrichten, 8 Minuten, sonntäglich über beide Sender,

Vorträge, 14tägig, 15 Minuten, über den Südfunk,

Krankengottesdienste, 30 Minuten, vierwöchentlich über den Südwestfunk.

Der Südwestfunk bringt in seinem UKW-Programm sonntäglich eine Ansprache von 15 Minuten und 8 Minuten evangelische Nachrichten und jeden zweiten Dienstag einen Vortrag von 15 Minuten.

IX. Verfassung und Gesetzgebung.

a) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Oekumene.

1. Die Verfassungsgebende Kirchenversammlung von Eisenach hat am 13. 7. 1948 die Grundordnung der EKD (GO) beschlossen. Wie die anderen Gliedkirchen hat auch unsere Landeskirche durch Entschließung der Landessynode vom 29. 9. 1948 (Vbl. S. 37) der GO zugestimmt, die am 3. 12. 1948 (vergl. ABl.d.EKD, Heft 12) in Kraft getreten ist. Die EKD ist ihrem Wesen nach ein bündisches Gebilde. Der Ansatz zur Einheitskirche ist gering und hat in den Jahren seit 1948 keinerlei Entwicklung nach dieser Richtung hin gefunden. Bei der Schaffung der GO war bekanntlich der Art. 4 der empfindliche Punkt. Hier ist eine Regelung über die gegenseitige Anerkennung der kirchlichen Amtshandlungen und der gegenseitigen Zulassung zu ihnen versucht. Die GO mußte schließlich aussprechen, daß über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl innerhalb der EKD keine volle Übereinstimmung besteht (Art. 4 Abs. 4 GO). Demgegenüber hat die Landessynode in ihrer oben erwähnten Entschließung zum Ausdruck gebracht, daß in unserer Landeskirche die Angehörigen aller in der EKD geltenden Bekenntnisse zum Abendmahl zugelassen werden.

Mag auch nach innen der bündische Charakter manchmal zu stark in den Vordergrund gestellt werden, so hat der deutsche Protestantismus in der EKD, in deren Rat und seinem Vorsitzenden doch eine Repräsentation nach außen gefunden, ohne die er bei dem Auftrag, den seine Kirchen als Volkskirchen haben, nicht sein könnte. Und was die EKD in der Ostpfarrerversorgung und in der materiellen und personellen Betreuung der evangelischen Auslandsdiaspora geleistet hat, was das jetzt fast in allen Gliedkirchen zur Einführung gekommene Evangelische Kirchengesangbuch für das Zusammengehörigkeitsgefühl der evangelischen Chri-

sten bedeutet und welche Unterstützung die einzelnen Gliedkirchen durch die von der Kirchenkanzlei erledigte Bearbeitung der die ganze EKD berührenden Fragen, wie z. B. des Rundfunks, der Presse u. a. erfahren, darf nicht unterschätzt werden.

Es hat sich ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen der Kanzlei der EKD und den einzelnen Gliedkirchen entwickelt, die auch immer wieder zu Beratungen brennender kirchlicher Gesamtfragen mit der Leitung der EKD zusammentraten, um beispielsweise Schulfragen, Finanzfragen und andere Angelegenheiten, die einer überlandeskirchlichen Beratung und Regelung bedurften, zu behandeln.

Die Evang. Kirche wird ihrem Auftrag in erster Linie gerecht durch die Verkündigung von Gottes Wort in den Gemeinden. Sie muß aber auch ihre Stimme gegenüber der gesamten Öffentlichkeit erheben, um dieser in ihrem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Handeln den Willen Gottes, wie er in seinem Wort offenbart ist, zu Gehör zu bringen. Dazu sind vor allem die Synode und der Rat der EKD berufen (Art. 20 Abs. 1, 23 Abs. 2, 29 Abs. 1 GO). So hat schon die Verfassungsgebende Kirchenversammlung zu Eisenach im Juli 1948 drei bedeutsame Worte beschlossen: „Ruf an den Menschen unserer Tage“, „Wort zum Frieden“, „Wort zur deutschen Not“. Die Synode vom Januar 1949 in Bethel sprach ein „Wort zur Flüchtlingsfrage“. Die Synode in Berlin-Weißensee im April 1950 verabschiedete ein „Wort zur Schuld an Israel“ und beantwortete die Frage „Was kann die Kirche für den Frieden tun?“ Die Synode in Hamburg im April 1951 wandte sich in einem Aufruf „Dienet dem Menschen“ an alle Gemeinden.

Auch der Rat der EKD hat mehrfach zu politischen und sozialen Fragen sowie zu Fragen des Rechts Stellung genommen. Bedeutsam ist die Erklärung in Halle vom 18. 1. 1950:

„I.

Würde und Freiheit des Menschen sind nach christlicher Lehre unantastbar. Auch die Einheit des deutschen Volkes, unter deren Verlust wir heute mit unserem ganzen Volke schwer leiden, darf nicht mit der Preisgabe dieser Würde und dieser Freiheit erkaufte werden.

II.

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den infolge der Politik der Besatzungsmächte entstandenen Eisernen Vorhang nicht anerkennen. Er stellt eine ständige Bedrohung des Friedens und damit der Freiheit der Menschen und der Völker dar.

III.

Es widerspricht der Würde des Menschen, wenn Angeschuldigte ohne geordnetes Rechtsverfahren ihrer Freiheit beraubt werden. Daher sind Konzentrationslager abzulehnen, und zwar in jeder Form und in jedem Land. Gradunterschiede in der Behandlung von Häftlingen ändern an diesem grundsätzlichen Urteil nichts.

IV.

Gegenüber dem Angriff antichristlicher Mächte haben beide christlichen Konfessionen gemeinsam im Kampf gestanden. Diese Tatsache muß auch heute für das Verhältnis der beiden Konfessionen zueinander gelten, ohne daß wir dadurch der Pflicht enthoben sind, den konfessionellen Gewichtsverschiebungen ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Erwähnt seien ferner die Beschlüsse des Rates vom 27. 8. 1950 in Essen und vom 17. 11. 1950 in Berlin-Spandau zur Wiederaufrüstung, das „Weihnachtswort 1950 an die Kirchen der Welt“ in Stuttgart und der „Brief zum Lastenausgleich“ vom 5. 7. 1951.

2. Mag der bündische Charakter der EKD, wie gesagt, das im wesentlichen bestimmende Element ihrer rechtlichen Verfassung sein, so hat die Zusammengehörigkeit der evangelischen Christen in Deutschland außerhalb der rechtlichen Struktur der EKD ein eindrucksvolles Zeugnis in dem **Deutschen Evang. Kirchentag** gefunden. Der Ansatz dazu war die **Deutsche Evang. Woche in Hannover** im Sommer 1949, aus der heraus im Zusammenwirken mit kirchlichen Laien, Vertretern der Landeskirchen und der EKD, der kirchlichen Werke, der evangelischen Akademien, der Freikirchen, sich dann als ständige Einrichtung der Deutsche Evang. Kirchentag mit dem Vorsitz des Herrn D. Dr. von Thadden-Trieglaff konstituierte. Dieser Kirchentag hat bisher sich versammelt: 1950 in Essen unter dem Wort „Rettet den Menschen“ und 1951 in Berlin unter dem Wort „Wir sind doch Brüder“. Diese

Tagungen waren machtvolle Kundgebungen, die aus allen Teilen und Kreisen Deutschlands diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs besucht wurden.

Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang bleiben, daß auf der **Weltkirchenkonferenz in Amsterdam** sich der **Oekumenische Rat der Kirchen** unterm 30. 8. 1948 eine Verfassung gegeben hat. Dieser Oekumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die unseren Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland anerkennen (vergl. ABl.d.EKD 1948 S. 185 ff.).

b) Die Landeskirche.

1. a) Nach den bisherigen Bestimmungen des § 98 KV war die **Landessynode** im 1. und 4. Jahr ihrer Amtsdauer zu je einer ordentlichen Tagung, bei dringendem Bedürfnis überdies zu außerordentlichen Tagungen auf Beschluß der Kirchenregierung (Erweiterter Evang. Oberkirchenrat) einzuberufen. Es wurde also davon ausgegangen, daß die Landessynode während ihrer 6jährigen Amtszeit in der Regel nur zu zwei Tagungen sich versammelt. Die Wandlung, die sich nach 1945 in Verfolg dessen, was die Kirche in den 12 vorhergehenden Jahren erfahren durfte, über die Erkenntnis ihres Wesens und ihrer rechtlichen Gestalt vollzogen hat, läßt auch die Landessynode in einem anderen Licht erscheinen als vorher. In ihrer inneren Geschlossenheit ist die Landessynode heute ganz anders in der Lage als früher, wo sie sich doch als so etwas wie ein Kirchenparlament ansah, den übrigen Leitungsstellen der Kirche helfend, beratend und entscheidend zur Seite zu stehen. Es braucht sich bei ihrer Arbeit nicht immer um die verfassungsrechtlich vorgesehenen Beratungen von Gesetzen und Haushaltsplan zu handeln, sondern sie kann sich auch in freierer Weise mit anderen entscheidenden Fragen des kirchlichen Lebens befassen, um hier Grundsätzliches und Richtungsweisendes zu sagen. Um dazu aber in der Lage zu sein, muß die Landessynode öfter zusammentreten, ein Umstand, dem der erwähnte § 98 KV nicht mehr gerecht wird. Es war daher erforderlich, ihn durch **das Gesetz über die Abänderung der Kirchenverfassung** vom 20. 10. 1950 (VBl. S. 58 f.) dahin abzuändern, daß die Landessynode im ersten Jahr ihrer Amtsdauer einzuberufen ist und sich dann während der ganzen Amtszeit vertagt und wieder versammelt auf Einberufung ihres Präsidenten. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet und die letzte Tagung am Ende der 6 Jahre mit einem solchen geschlossen. Durch Wegfall der Teilung der Amtszeit in 2 Abschnitte war es auch nötig, die Bestimmung über die Vorlage des Hauptberichts und des Voranschlags im 1. und 4. Jahr dahin zu ändern, daß diese Vorlagen jedenfalls zweimal während der Amtszeit zu erfolgen haben, wobei der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat den Zeitpunkt bestimmt. Dies ist durch eine

entsprechende Aenderung des § 130 KV geschehen.

b) Die Landessynode hat in ihrer Tagung vom März 1948 einen **ständigen Verfassungsausschuß** eingesetzt (vergl. Ber. S. 12). Ueber die Arbeiten dieses Ausschusses hat Kreisdekan Professor D. Hof in der Sitzung der Landessynode vom 3. 11. 1949 (vergl. Ber. S. 30 ff.) und vom 20. 10. 1950 (vergl. Ber. S. 35 ff.) berichtet. Im Jahre 1951 hat dieser ständige Verfassungsausschuß 4 mal getagt und an der Hand einer Denkschrift die verfassungsrechtlichen Fragen bis zu dem Kapitel: Synode, Landesbischof, Oberkirchenrat durchberaten. Als Frucht der Arbeiten ist das Pfarrstellen- und das Dekanatsstellenbesetzungsgesetz zu erwähnen. Das von der Heidelberger Theologischen Fakultät erbetene Gutachten über einzelne Fragen des Bekenntnisses unserer Landeskirche ist noch nicht erstattet.

c) **Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat** erfuhr durch das Gesetz vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 50) in seiner Zusammensetzung eine Erweiterung dadurch, daß künftig dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat als synodale Mitglieder angehören der Präsident der Landessynode und 5 Synodale, die Zahl der synodalen Mitglieder ist damit von 4 auf 6 erhöht worden. Außerdem kann der Landesbischof 1 Mitglied der Theologischen Fakultät in Heidelberg berufen, was er auch getan hat durch die Berufung von Prof. Dr. Hahn (vergl. Bek. d. OKR vom 22. 1. 1951 - VBl. S. 9).

d) **Die Wahlordnung** vom 27. 9. 1946 erfuhr durch das **kirchliche Gesetz vom 3. 11. 1949** (VBl. S. 50) einige nicht bedeutende Abänderungen und Ergänzungen. Insbesondere wurde durch den Art. 2 dieses Gesetzes Vorsorge für die Fortführung der Wählerlisten getroffen (dazu Bek. d. OKR vom 22. 1. 1951 - VBl. S. 9). Durch diese Bestimmungen können insbesondere die zuziehenden Heimatvertriebenen sich in die Wählerlisten eintragen lassen. Um diesen Heimatvertriebenen darüber hinaus eine Beteiligung an den Arbeiten des Kirchengemeinderats ihrer Gemeinde zu geben, ist die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. 2. 1951 (VBl. S. 11) ergangen, die vorsieht, daß Heimatvertriebene mit beratender Stimme zugezogen werden können. Dieser Notbehelf wird durch die Neuwahlen 1953 überflüssig werden.

e) Zwei wichtige Gesetze sind ergangen: Das Gesetz, **die Besetzung der Pfarrstellen** betr., vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 48) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung vom 7. 3. 1950 (VBl. S. 24) und das Gesetz, **die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter** betr., vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 20 ff.).

Wie sich die Anwendung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes gestaltet hat, darüber geben folgende Zahlen Aufschluß:

Es wurden besetzt:	1950	1951	zus.
nach § 10 Abs. 1 Satz 2 (Gemeindewahl)	10	11	21
nach § 11 Ziff. 1 (15 Stellen)	5	2	7
nach § 11 Ziff. 2 a (kein oder nur 1 Bewerber)	4	6	10
nach § 11 Ziff. 2 b (Dekane)	1	3	4
nach § 11 Ziff. 2 c (Wahlverzicht)	16	23	39
Patronatspfarreien			
VO von 1922 (standesherrlich)	3	6	9
Terna-VO (grundherrlich)	4	5	9
	43	56	99

Daß im Jahre 1950 nur 43 Pfarreien hier aufgezählt sind, hat seine Ursache darin, daß zu Beginn des Jahres noch 9 Pfarreien, deren Besetzungsverfahren bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes mit dem 1. 1. 1950 im Gang waren, nach dem Gesetz von 1940 zur Besetzung kamen.

Bei der Betrachtung der Zahlen muß auffallen, daß die Wahlverzichte in so hohem Maße abgegeben wurden. Der Grund hierfür liegt zum Teil in der Scheu vor der Verantwortung, die die Wahlkörperschaften auf sich zu nehmen haben, zum Teil auch darin, daß die Gemeinden einen bestimmten Pfarrer wünschen und hoffen, daß nach dem Verzicht die Kirchenleitung entsprechend beruft. Immer wieder haben auch die Gemeinden erklären lassen, daß die Kirchenleitung die in Betracht kommenden Pfarrer besser als die Gemeinde kenne und schon die richtige Entscheidung treffen werde. Für eine endgültige Beurteilung des Gesetzes nach seiner praktischen Brauchbarkeit dürfte die Anwendungszeit noch zu kurz sein.

Nach dem Gesetz, die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter betr., sind bisher nur 4 Dekane berufen worden. Die Verfahren haben sich reibungslos abgewickelt und konnten die Annahme der Kirchenleitung einschließlich der Landessynode bestätigen, daß die Berufung durch den Landesbischof nach Anhörung des Bezirkskirchenrats, der sich dabei durch Zuziehung der stellvertretenden Mitglieder des Bezirkskirchenrats und der im betreffenden Kirchenbezirk wohnenden Landessynodalen erweitert, zweckmäßig ist. Jedoch müssen noch weitere Erfahrungen abgewartet werden.

f) Durch kirchliches Gesetz wurden folgende Kirchengemeinden neu errichtet:

Ludwigshafen am See (Ges. v. 4. 3. 1948 - VBl. S. 77)
Langenbrücken (Ges. v. 3. 11. 1949 - VBl. S. 50)
Odenheim (Ges. v. 15. 6. 1950/20. 10. 1950 - VBl. S. 39/59)
Malsch (Ges. v. 20. 10. 1950 - VBl. S. 59)
Zell am Harmersbach (Ges. v. 20. 10. 1950 - VBl. S. 59)
Gailingen (Ges. v. 26. 4. 1951 - VBl. S. 23)
Königsfeld (Ges. v. 24. 10. 1951 - VBl. S. 58)

Außerdem wurden die Gemeinden Pforzheim-Brötzingen und Pforzheim-Dillweißenstein in die Kirchengemeinde Pforzheim eingemeindet (Ges. v. 4. 3. 1948 - VBl. S. 7).

2. Haben die bisherigen Gesetze die landeskirchliche Verfassung im weiteren Sinne betroffen, so stellen die folgenden Gesetze eine Ausgestaltung des Dienstrechtes der vom Auftrag der Kirche unmittelbar erfaßten Diener dar.

a) **Das Gesetz, die parteipolitische Betätigung der Pfarrer und anderer kirchlicher Diener betr.**, vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 21) ist herausgeboren aus der allseits gebilligten Erkenntnis, daß die Kirche, besonders wenn sie Volkskirche ist, sich aus der aktiven Parteipolitik herauszuhalten hat, um ihre Glaubwürdigkeit nicht zu verlieren. Die theologischen Mitglieder und Hilfsarbeiter des Evang. Oberkirchenrats, die Kreisdekane, die Gemeinde- und landeskirchlichen Pfarrer, die unständigen Geistlichen, die Vikarinnen, die Pfarrkandidaten und die Vikarkandidatinnen, also alle diejenigen Diener der Kirche, die den Auftrag der Wortverkündung auszuführen haben, verlieren nach diesem Gesetz ihr Amt, sobald sie sich in der aktiven Politik dadurch betätigen, daß sie sich als Kandidat aufstellen lassen und ein Mandat zum Bundestag oder im Landtag annehmen. Ihr Dienstverhältnis zur Landeskirche wird zwar nicht beendet, sie treten in ein dem Wartestand gleichartiges Rechtsverhältnis zu der Kirche. Endet das Mandat, so tritt der Pfarrer wieder in den aktiven Dienst ein. Bei der Wahl zu anderen politischen Körperschaften ist eine andere Behandlung möglich.

b) **Das Gesetz, die Auswirkung der Ehescheidung bei Pfarrern und anderen kirchlichen Dienern, betr.**, vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 22), das sich erstreckt auf die Mitglieder des Oberkirchenrats und dessen theologische Hilfsarbeiter, die Kreisdekane, die Gemeinde- und landeskirchlichen Pfarrer, die unständigen Geistlichen, die theologisch und seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer, regelt die Folgen, die sich an die Einleitung einer Ehescheidungsklage und die rechtskräftige Scheidung der Ehe der genannten kirchlichen Diener knüpft. Das tragende Motiv ist dieses, daß die Genannten durch eine Scheidung ihrer Ehe bei ihrem Dienst in der Sicht der Gemeinde und in ihrem eigenen Gewissen in solch schwere Widersprüche mit ihren Pflichten kommen können, daß ihr Wirken einen inneren Bruch erfährt. In den Fällen, in denen nach den konkreten Umständen, besonders bei völlig schuldloser Scheidung, diese Wirkungen nicht eintreten, kann das Verbleiben im Dienst gestattet werden.

c) **Das Gesetz, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr.**, hat bisher 4 Gründe für die Zuruhesetzung eines Pfarrers ohne sein Ansuchen aufgeführt, nämlich die Erreichung des 65. Lebensjahres, die eine Dienst-

unfähigkeit bewirkende Erkrankung, dann die Tatsache, daß der Pfarrer mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß eine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder den landeskirchlichen Interessen zuwider ist, und schließlich die Weigerung des Pfarrers, einer im dienstlichen Interesse ausgesprochenen Versetzung nachzukommen. Durch das kirchliche Gesetz, **die Abänderung des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr.**, vom 24. 10. 1951 (VBl. S. 57) ist diesen Gründen für eine Zuruhesetzung wider Willen noch ein weiterer hinzugefügt, der darin besteht, daß der Pfarrer in seiner Gemeinde eine ersprießliche Tätigkeit nicht ausübt und auch nicht zu erwarten ist, daß er in einer anderen Gemeinde ersprießlich wirken wird. Der Zweck dieses Gesetzes ist, der Kirchenleitung in einem im Gesetz besonders vorgesehenen Verfahren die Möglichkeit zu geben, in einer Gemeinde, in der das kirchliche Leben am Erlöschen ist und von ihrem Pfarrer nach dessen ganzer Vereignschaftung auch nicht mehr wiederhergestellt werden kann, Wandel zu schaffen.

d) Es hat bisher an eindeutigen Bestimmungen über die rechtlichen Voraussetzungen gefehlt, die erfüllt sein müssen, damit ein Bewerber um eine Pfarr- oder Religionslehrerstelle, deren Inhaber einer theologischen Vorbildung bedarf, berufen werden kann. Diese Lücke füllt das **Gesetz, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr.**, vom 25. 10. 1951 (VBl. S. 58) aus. Das Gesetz gibt zugleich dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat die Ermächtigung, eine Verordnung über die **Studien- und Prüfungsordnung der Landeskirche** zu beschließen. Diese Verordnung ist auch unterm 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.) erlassen worden.

Es wird in Zukunft zu erwägen sein, ob nicht in einem einheitlichen Gesetz das jetzt in den verschiedensten Bestimmungen zerstreute Dienstrecht der Pfarrer systematisch zusammenzufassen sein wird.

3. Die wirtschaftliche Beengung, welche die Landeskirche durch die Währungsreform 1948 erfahren hat, ließ es nicht zu, mit den notwendigen Verbesserungen, welche den Bediensteten des öffentlichen Dienstes zukommen mußten, gleichen Schritt zu halten. Es hat dies zu Spannungen zwischen dem Oberkirchenrat und vor allem den Angestellten und in einem Fall sogar zu einem arbeitsgerichtlichen Verfahren geführt. Dabei warf sich auch die Frage auf, inwieweit es für die Kirche notwendig und möglich ist, das Dienst- und Arbeitsrecht sowie die Besoldung für ihre Beamten und Angestellten kraft der der Kirche zustehenden Autonomie unabhängig von den außerkirchlichen arbeitsrechtlichen Regelungen auszugestalten. Der Erweiterte Evang.

1951 zu
11 21

2 7

6 10

3 4

23 39

6 9

5 9

56 99

hier auf-

ab zu Be-

eren Be-

reten des

ren, nach

men.

muß auf-

em Maße

liegt zum

g, die die

n haben,

en einen

ffen, daß

entspre-

h die Ge-

enleitung

er als die

rtige Ent-

ültige Be-

aktischen

eit noch

er Dekane

bisher nur

en haben

annt die

bllich der

Berufung

ung des

urch Zu-

er des Be-

h Kirchen-

erweitert,

n weitere

folgende

48 - VBl.

S. 71,

VBl. S. 50),

50 - VBl.

S. 39/59),

9),

50 - VBl.

S. 59),

23),

S. 58).

Oberkirchenrat hat die von dem Rat der EKD erlassene **Vorläufige Arbeitsvertragsordnung** vom 12. 10. 1949 übernommen (vergl. Bek. v. 15. 12. 1949 - VBl. S. 94), zu der eine Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1950 (VBl. S. 39) ergangen ist. Von einer Anwendung auf die bestehenden Angestelltenvertragsverhältnisse ist bis jetzt Abstand genommen worden. In dem Maße, in dem sich die finanzielle Lage der Landeskirche besserte, ist die Angleichung der Gehälter und Bezüge an diejenigen des außerkirchlichen öffentlichen Dienstes erfolgt, und es konnten auch die Bezüge der Pfarrer, der Ruhestandspfarrer und der Pfarrwitwen entsprechend der Teuerung erhöht werden. Heute sind die Entlohnungen der kirchlichen Diener denen der Bediensteten des öffentlichen Dienstes angepaßt. Es ist nicht erforderlich, die einzelnen Gesetze, die zu diesem Zweck ergehen mußten, hier noch aufzuführen.

4. Es wurde schon lange als ein sozialer Mißstand empfunden, daß die Angestellten der Landeskirche im Falle ihrer Invalidität oder ihres Alters nur auf die Sozialrente der Angestelltenversicherung angewiesen waren. Diesem Mißstand ist gesteuert worden durch das kirchliche **Gesetz, die Zusatzversicherung der Angestellten der Vereinigten Evang.-prof. Landeskirche Badens betr.**, vom 24. 10. 1951 (VBl. S. 57). Dieses Gesetz hat den Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1952 an mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Vereinbarung abzuschließen, wonach alle Angestellten, die nach der Satzung dieser Versorgungsanstalt versichert werden können, in den Genuß der satzungsgemäßen Zusatzrente kommen. Soweit die Angestellten bereits ein Alter erreicht haben, das ihnen eine ausreichende Zusatzversorgung bei der VBL nicht

mehr ermöglicht, wird der fehlende Betrag, wenn gewisse zeitliche Voraussetzungen erfüllt sind, von der Landeskirche selbst zugezahlt. Damit ist nun Vorsorge getroffen, daß die über 200 Angestellten eine ausreichende Altersversorgung erhalten.

5. Mit Verordnung vom 5. 10. 1949 (VBl. S. 62) ist mit Wirkung vom 1. 6. 1950 eine neue von Kirchenarchivar Erbacher ausgearbeitete **Archiv- und Registraturoordnung** eingeführt worden. Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Neuordnung sind günstig.

c) Statistisches zur Seelenzahl der Landeskirche.

Nachdem am 13. 9. 1950 in Nord- und Südbaden eine gleichmäßige, die Konfessionsangaben nachweisende Volkszählung stattgefunden hat, kann hier ein vergleichender Ueberblick über die Zunahme der Bevölkerung und der Seelenzahl unserer Landeskirche gegenüber der Volkszählung vom 16. 6. 1933 und 17. 5. 1939 gegeben werden. Die Wohnbevölkerung in Baden betrug am 16. 6. 1933 2 412 951, am 17. 5. 1939 2 457 323 und am 13. 9. 1950 1 472 523 in Nordbaden und 1 338 629 in Südbaden = 2 811 152. Von dieser Wohnbevölkerung gehörten am 13. 9. 1950 der evangelischen Landeskirche an 1 065 482 = 37,90 %, der römisch-katholischen Kirche 1 654 471 = 58,85 %, während 91 199 Bewohner = 3,26 % zu sonstigen Religionsgemeinschaften gehören oder bekenntnislos sind. Unsere Landeskirche zählte nach der Volkszählung vom 16. 6. 1933 920 988 Seelen = 38,2 % der Bevölkerung, nach der Volkszählung vom 17. 5. 1939 936 152 Seelen = 38,1 %. Die Seelenzahl hat also zugenommen gegenüber 1939 um 129 330. Der prozentuale Anteil ist gesunken von 38,1 % auf 37,9 %.

X. Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Staatskirchenrecht.

1. Nach dem **Bonner Grundgesetz** (GG) vom 23. 5. 1949 ist die Kulturpolitik grundsätzlich Sache der Länder. In den Grundrechten des I. Abschn. des GG sind aber doch einige Bestimmungen enthalten, die für Erziehung und Schule von Bedeutung sind. In Art. 6 GG, der sich mit Ehe und Familie, Mutter und Kind, befaßt, findet das **Elternrecht** eine Anerkennung, wenn dies auch nur zaghaft geschieht, ähnlich wie in Art. 120 Weimarer Verfassung. Es heißt in Art. 6 Abschn. 2: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Ueber ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Aus dem Umstand, daß diese Aussage sich im Zusammenhang mit familienrechtlichen Bestimmungen findet, ist sogar hergeleitet worden, daß sie sich nur auf außerschulische Beziehungen erstreckt, eine Auffassung, der nicht beigetreten werden kann.

Der Art. 7 GG, der für das **Schulwesen** und den **Religionsunterricht** Richtlinien aufstellt, bestimmt, daß das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Wenn man bedenkt, daß diese Aufsicht sich nicht nur darauf zu erstrecken hat, daß die vorhandenen Gesetze eingehalten werden, sondern, wie dies die herrschende Meinung ist, ein Bestimmungsrecht über